

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Schallodenbach

vom 18.12.2014

Der Ortsgemeinderat Schallodenbach hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg.
2. Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung, Hauptstraße 27, 67697 Otterberg, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden.
In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
3. Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
4. Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in einer Tageszeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Die Tageszeitung ist durch Beschluss des Ortsgemeinderates zu bestimmen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
5. Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich gegenüber der ehemaligen Milchsammelstelle Ecke Große Gasse / Kleine Gasse befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
6. Sonstige Bekanntgaben erfolgen gem. Absatz 1 oder Absatz 3, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - a. Haupt- und Finanzausschuss
 - b. Bauausschuss
 - c. Kultur- und Sozialausschuss
 - d. Ausschuss für Feldwege und Landschaftspflege
 - e. Rechnungsprüfungsausschuss
2. Die Ausschüsse bestehen aus 6 Mitgliedern und ebenso vielen persönlichen Stellvertretern/Stellvertreterinnen.
Abweichend hiervon besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus 5 Mitgliedern und ebenso vielen persönlichen Stellvertretern/Stellvertreterinnen.
3. Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt, ebenso die persönlichen Vertreter/Vertreterinnen. Die folgenden Ausschüsse können aus Mitgliedern des Gemeinderates sowie wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet werden:
 - a. Bauausschuss
 - b. Kultur- und Sozialausschuss
 - c. Ausschuss für Feldwege und Landschaftspflege.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll dem Gemeinderat angehören; entsprechendes gilt für die Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

1. Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates über
 1. den Haushaltsplan,
 2. die Satzungen
 3. die Bauleitplanung, ausgenommen Bebauungspläne,
 4. die Regionalplanung,
 5. Entwicklungsvorhaben,
 6. die Zustimmung zur Personalentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO, soweit ihm hierüber die Beschlussfassung nicht übertragen ist,
 7. die Finanzplanung.
2. Die Übertragung der Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

3. Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a. Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 500,-- EUR im Einzelfall, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist.
- b. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
- c. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,-- EUR im Einzelfall.
- d. Verfügung über Gemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000,-- EUR im Einzelfall.
- e. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einem Betrag von 2.500,00 EUR im Einzelfall nach Maßgabe der Haushaltssatzung, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
- f. Gewährung von Zuwendungen bis zu einem Betrag von 500,-- EUR im Einzelfall, soweit die Entscheidung nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
- g. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen ab einem Betrag von 2.500,-- EUR bis zu einem Betrag von 5.000,-- EUR, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

1. Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- a. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 500,-- EUR im Einzelfall.
- b. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.500,-- EUR im Einzelfall.
- c. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung sowie die Aufnahme von Krediten zum Zwecke der Umschuldung.
- d. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates.
- e. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,-- EUR im Einzelfall sowie die Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,-- EUR.
- f. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte.

- g. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 1.500,-- EUR im Einzelfall.
 - h. Einvernehmen in den Fällen der §§ 30 und 33 BauGB.
 - i. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
2. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5

Beigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

1. Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
2. Notwendige Fahrtkosten werden nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetz erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für regelmäßig dienstlich benutzte Kraftfahrzeuge.
3. Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 7

Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

1. Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.
Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
2. Ehrenamtlichen Beigeordneten, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die den Bürgermeister bei ihnen übertragenen einzelnen Amtsgeschäften während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag vertreten, erhalten 1/60 der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1, mindestens jedoch 12,10 €.

3. Die Aufwandsentschädigung wird nur dann ausgezahlt, wenn der ehrenamtliche Beigeordnete mindestens die Hälfte der Zeit in den Sitzungen anwesend ist.
4. Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
5. Notwendige Fahrtkosten werden nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetz erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt die Fahrtkostenerstattung nach den Sätzen für regelmäßig dienstlich benutzte Kraftfahrzeuge.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Feldgeschworenen

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,00 EUR je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 9

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.11.2004 in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.08.2010 außer Kraft.

Schallodenbach, 18.12.2014


Hans Michel, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Hauptsatzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Schallodenbach am 14.10.2014 beschlossen.

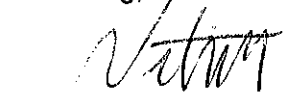
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (ein Jahr) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstraße 27, 67697 Otterberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine solche Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Otterberg, den 18.12.2014



Harald Westrich, Bürgermeister